

Amtliche Bekanntmachungen

Kraftloserklärung von Sparurkunden

3004050971

Die obengenannte Sparurkunde wurde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 03.04.2017

Stadtsparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

1. Am 14. Mai 2017 wird die Landtagswahl durchgeführt. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke der kreisfreien Stadt Oberhausen der Wahlkreise 55 - Oberhausen I - und 56 - Oberhausen II - Wesel I werden in der Zeit vom 24.04.2017 bis 28.04.2017 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Zeit der Einsichtnahme:

Montag, 24.04.2017 bis Donnerstag, 27.04.2017
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag, 28.04.2017
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ort der Einsichtnahme:

Stadt Oberhausen, Fachbereich 4-6-40 / Wahlen,
Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Erdgeschoss,
Zimmer 6.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder über einen Wahlschein verfügt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens bis zum 28.04.2017, 12:00 Uhr, Einspruch einlegen.

Einsprüche sind während der Einsichtsfrist beim Oberbürgermeister, Fachbereich 4-6-40 / Wahlen, Essener Str. 66, Erdgeschoss, Zimmer 6, schriftlich oder durch

Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen. Soweit die behaupteten Tatsachen nach Auffassung des Beauftragten des Oberbürgermeisters offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 23.04.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Stimmbezirk des zutreffenden Wahlkreises (55 - Oberhausen I oder 56 - Oberhausen II - Wesel I) oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde,

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18:00 Uhr, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, jedoch nur im Fachbereich Wahlen, Essener Str. 66, 46047

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 67 bis 78

Ausschreibung

Seite 79

Oberhausen, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, Samstag, 13. Mai 2017, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr stellen, jedoch nur im Fachbereich Wahlen, Essener Str. 66, 46047 Oberhausen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 55 - Oberhausen I - oder des Wahlkreises 56 - Oberhausen II - Wesel I - ,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Oberbürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden einer/m anderen als dem/der Wahlberechtigten nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

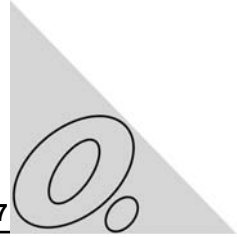
Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Oberbürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Oberhausen, 29. März 2017

Schranz
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in der Stadt Oberhausen am 14.05.2017**

Nach § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz, §§ 25, 27 Landeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 03.04.2017 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in der Stadt Oberhausen zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis 55

Nr.	Partei / Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Wohnort und Email-Adresse oder Postfach
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Bongers, Sonja	Rechtsanwältin	1976, Oberhausen	Oberhausen bongers@spd-als-taden.de
3	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Hausmann, Wilhelm	Architekt	1970, Oberhausen	Oberhausen hausmann@cdu-oberhausen.de
4	DIE LINKE (DIE LINKE)	Dr. Goeke, Martin	Politikwissenschaftler	1982, Duisburg	Oberhausen martin.goeke@linkeliste-ob.de
5	Alternative für Deutschland (AfD)	Kempkes, Wolfgang	Barchef	1966, Oberhausen	Oberhausen wolfgang.kempkes@gmx.net
6	Freie Demokratische Partei (FDP)	Hoff, Marc	IT-Consultant	1970, Oberhausen	Oberhausen info@marc-hoff.de
7	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Blanke, Andreas	Werbekaufmann	1964, Wuppertal	Oberhausen andreas.blanke@gmx.de
8	FM-OB	Marbach, Florian	Diplom-Finanzwirt	1977, Oberhausen	Oberhausen florian.marbach@gmx.de

Bewerber/innen im Wahlkreis 56

Nr.	Partei / Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Wohnort und Email-Adresse oder Postfach
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Zimkeit, Stefan Hans Walter	Landtagsabgeordneter	1964, Oberhausen	Oberhausen stefan@zimkeit.de
3	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Stehr, Simone Tatjana	Seminardirektorin	1970, Oberhausen	Oberhausen stehr@cdu-oberhausen.de
4	DIE LINKE (DIE LINKE)	Kaya, Cigdem	Politikwissenschaftlerin	1987, Duisburg	Dinslaken cigdem.kaya@linkeliste-ob.de
5	Alternative für Deutschland (AfD)	Huth, Michael	Maschinenbau-Fertigungsinspektor	1965, Oberhausen	Dinslaken huth.atfd@gmx.de
6	Freie Demokratische Partei (FDP)	Kattler, Thomas	Key Account Manager	1973, Oberhausen	Oberhausen Tk.wahlen2017@gmail.com
7	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Axt, Norbert	Lehrer	1960, Fulda	Oberhausen n.b.axt@arcor.de

Oberhausen, den 03.04.2017

Stellvertretender Kreiswahlleiter

Motschull

**Änderung vom 27.03.2017
der Abgabesatz-Satzung 2013 der Stadt
Oberhausen vom 17.12.2012**

Art. 1

In § 2 der Abgabesatz-Satzung für das Jahr 2013 vom 17.12.2012 (veröffentlicht im Sonderamtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 21.12.2012, Seite 318 - 319) werden die Jahresgebühren 2013 für die Rest- und Biomüll-beseitigung wie folgt geändert:

40 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	28,46 EUR
80 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	56,92 EUR
80 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	113,84 EUR
80 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	227,68 EUR
120 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	85,38 EUR
120 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	170,76 EUR
120 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	341,53 EUR
240 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	683,05 EUR
770 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	2.191,47 EUR
770 Liter Großbehälter zweimalige wöchentliche Leerung	=	4.382,93 EUR
1.100 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	3.130,66 EUR
1.100 Liter Großbehälter zweimalige wöchentliche Leerung	=	6.261,33 EUR

Biotonne

80 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	85,38 EUR
120 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	128,07 EUR
240 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	256,15 EUR

Für die Abfuhr hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

1.100 Liter Container	je Leerung =	33,84 EUR
2.500 Liter Umleerbehälter	je Leerung =	76,90 EUR
4.500 Liter Umleerbehälter	je Leerung =	138,42 EUR

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Abgabesatz-Satzung 2013 der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 27. März 2017

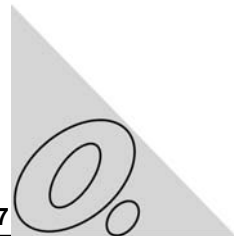
Daniel Schranz
Oberbürgermeister

**Änderung vom 27.03.2017
der Abgabesatz-Satzung 2014 der Stadt
Oberhausen vom 16.12.2013**

Art. 1

In § 2 der Abgabesatz-Satzung für das Jahr 2014 vom 16.12.2013 (veröffentlicht im Sonderamtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 20.12.2013, Seite 248 - 249) werden die Jahresgebühren 2014 für die Rest- und Biomüll-beseitigung wie folgt geändert:

40 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	28,31 EUR
80 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	56,62 EUR
80 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	113,25 EUR
80 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	226,49 EUR
120 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	84,93 EUR
120 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	=	169,87 EUR
120 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	339,74 EUR
240 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	679,47 EUR



770 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	= 2.179,97 EUR
770 Liter Großbehälter zweimalige wöchentliche Leerung	= 4.359,94 EUR
1.100 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	= 3.114,25 EUR
1.100 Liter Großbehälter zweimalige wöchentliche Leerung	= 6.228,49 EUR

Biotonne

80 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	= 84,93 EUR
120 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	= 127,40 EUR
240 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	= 254,80 EUR

Für die Abfuhr hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

1.100 Liter Container	je Leerung = 34,18 EUR
2.500 Liter Umleerbehälter	je Leerung = 77,68 EUR
4.500 Liter Umleerbehälter	je Leerung = 139,83 EUR

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Abgabesatz-Satzung 2014 der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 27. März 2017

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen - Wettbürosteuersatzung - vom 27.03.2017

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 27.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Oberhausen erhebt nach den Vorschriften dieser Satzung eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Steuererhebung

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Oberhausen das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen (auch an Terminals o. ä. technischen Geräten).

§ 3 Steuerschuldner/in

- (1) Steuerschuldner/in ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, das heißt, der/die Wettvermittler/in bzw. Wettveranstalter/in.
- (2) Steuerschuldner/in ist auch derjenige/diejenige, der/die die Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, sofern er/sie an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bei Wettbüros als Vergnügungsstätten im Sinne des § 2 bemisst sich die Wettbürosteuer nach der Veranstaltungsfläche (qm) der genutzten Räume. Als Veranstaltungsfläche gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume, somit die Fläche der Wettannahme, die Fläche der Verfolgung der Wettereignisse sowie die Fläche des Getränke- und Speiseausschanks. Die Bereiche der Garderoben, Toiletten oder ähnlicher Nebenräume gelten nicht als Veranstaltungsfläche.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und/oder Sportwetten nach § 2 beträgt je Kalendermonat und für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 125,00 Euro.

§ 6 Anmeldungs- und Anzeigepflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, bei der Stadt auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift der Betreiberin/des Betreibers (Veranstalter/in), Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros sowie die Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4, welche durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen ist.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der/die Betreiber/in der Stadt die Fläche gemäß § 4 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.

- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können (z. B. Betreiberwechsel, Änderung der Fläche der genutzten Räume im Sinne des § 4), sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Oberhausen innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des nach Inbetriebnahme des Wettbüros folgenden Monats.
- (3) Die Steuer endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die gewerbliche Tätigkeit beendet wird.
- (4) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den Kalendermonat, in dem die Umschreibung des Betriebes erfolgt, der bisherigen Betreiberin / dem bisherigen Betreiber.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Vergnügungssteuer in Form der Wettbürosteuer wird durch Festsetzungsbescheid für ein Kalenderjahr - oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., mit einem Viertel der Jahressteuer fällig. Sie kann zum 1. Januar für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Die Stadt ist mit dem Erlass des Festsetzungsbescheides berechtigt, die Steuer auch für zukünftige Zeitschnitte festzusetzen, solange bis die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag sich nicht ändern.

§ 9

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Kommt der/die Betreiber/in des Wettbüros seinen/ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.

- (2) Wenn der/die Steuerschuldner/in seiner/ihrer Verpflichtung zur Abgabe einer Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, kann die Stadt gemäß § 12 KAG i. V. m. § 152 AO einen Verspätungszuschlag festsetzen und erheben. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Verschulden gleich.

§ 10

Steueraufsicht und Mitwirkungspflichten

- (1) Der/Die Betreiber/in sowie der/die Eigentümer/in oder der/die Vermieter/in der gewerblich genutzten Veranstaltungsräume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG i. V. m. §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Die/Der Steuerpflichtige und die von ihr/ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Gebiet der Stadt vorzulegen sowie Auskünfte zur Sachverhaltsaufklärung zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG i. V. m. §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 - 20, 22 a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für Aufwandsteuern gelten - in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Unbeschadet der in der Abgabenordnung oder im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - a) als Steuerpflichtige/r entgegen § 6 Absatz 1 (Anmeldung der Veranstaltung) die Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist der Stadt Oberhausen erklärt.
 - b) als Steuerpflichtige/r entgegen § 6 Absatz 2 und 3 ihrer/seiner Anzeigepflicht (Änderungen des Geschäftsbetriebes) nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Fristen gegenüber der Stadt Oberhausen anzeigt.
 - c) als Steuerpflichtige/r entgegen § 10 den Beauftragten der Stadt Oberhausen den Einlass in die Veranstaltungsräume verwehrt oder die Vorlage der geforderten Unterlagen verweigert.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.



**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen im Gebiet der Stadt Oberhausen - Wettbürosteuersatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 27.03.2017

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 13.02.2017 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen:

27 E Berthold-Beitz-Boulevard / Erbslöhstraße

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am

03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplans mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Oberhausen in der Zeit vom 08.05. bis 08.06.2017 (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Bereich Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz
Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A)
Bahnhofstraße 66, Raum A 009
46042 Oberhausen

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:
montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr,
freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Die Termine und Orte für die Ausstellungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Oberhausen erteilt

Uwe Kraus, Tel.: 0208 825-2196
E-Mail: uwe.kraus@oberhausen.de

Alle Planunterlagen zum Änderungsbereich können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der RFNP-Änderung führen; d. h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 22.03.2017

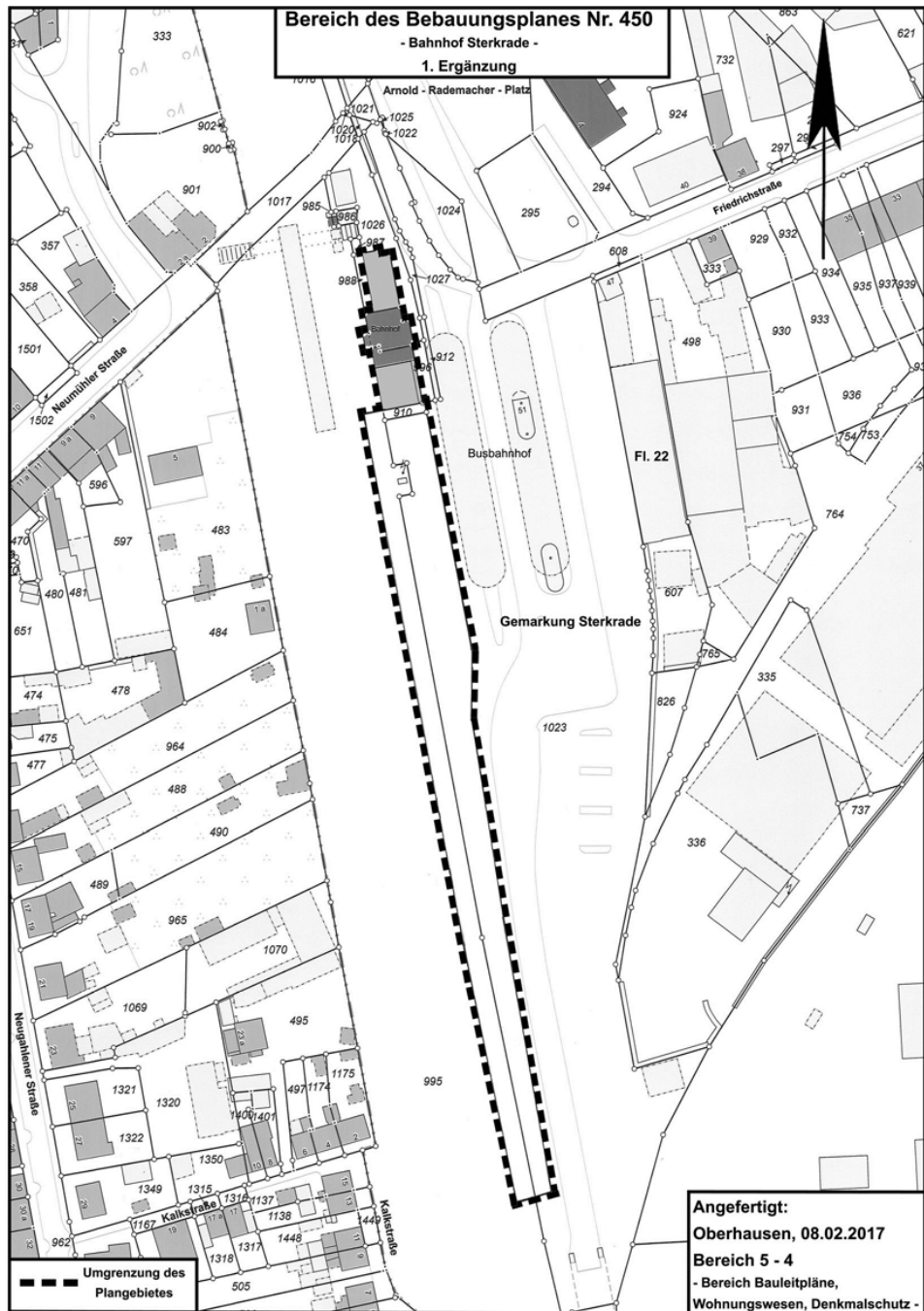
Schranz
Oberbürgermeister

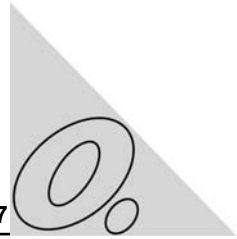
**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über den Beschluss zur
Einleitung der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 450 - Bahnhof Sterkrade -**

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.03.2017 beschlossen, die 1. Ergänzung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 450 - Bahnhof Sterkrade - für das im Plan des Bereichs 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz - vom 08.02.2017 umrandete Gebiet einzuleiten und das Ergänzungsverfahren als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 988, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 996, nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 910, entlang der westlichen Straßenbegrenzungslinie der ÖPNV-Trasse (Bebauungsplan Nr. 376), bis zu der südlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplans Nr. 376, südliche Plangebietsgrenze des Bebauungsplans Nr. 376, nördlich abknickend entlang einer Parallelen, die ca. 6 m westlich der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1023 verläuft, östlich abknickend zum südöstlichen Gebäudepunktes des Bahnhofs, entlang der westlichen Gebäudekanten des Bahnhofs.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 22, und wird wie folgt umgrenzt:





Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 8 und § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag:	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 450, 1. Ergänzung, wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, Vergnügungsstätten, Einzelhandel erotischer Artikel, Wettannahmestellen und anderer.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Der vom Rat der Stadt am 27.03.2017 gefasste Beschluss zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 450 - Bahnhof Sterkrade - unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 450 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 27.03.2017 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 28.03.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen über den Beschluss zur Einleitung der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 450:

Der seit dem 01.02.2005 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 450 - Bahnhof Sterkrade - setzt für das Bahnhofsgebäude ein Kerngebiet fest. Für die sich südlich anschließenden Flächen enthält er die nachrichtliche Übernahme von Flächen für Bahnanlagen. Im Kerngebiet werden durch textliche Festsetzung Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

In der 1. Ergänzung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 450 sollen zusätzlich zu den Vergnügungsstätten nunmehr auch Wettannahmestellen sowie weitere Nutzungen, die Trading-Down-Effekte auslösen oder verstärken können, durch textliche Festsetzung ausgeschlossen werden.

Unter Trading-Down-Effekten wird die Entwertung einer Gebietsstruktur verstanden, die dann entsteht, wenn Betriebe mit typischerweise niedrigem Investitionsbedarf und vergleichsweise hoher Rendite (wie z. B. Wettbüros, Spielhallen und Rotlichtnutzungen) in Konkurrenz treten zu Betrieben mit höherem Investitionsbedarf und niedrigerer Rendite. Der Wettbewerb zwischen Konkurrenten mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Potenz führt tendenziell zu einer Erhöhung der Immobilienpreise und damit zu einer Verdrängung von Branchen oder Nutzungen mit schwächerer Finanzkraft.

Weiter Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche der Friedrich-Karl-Straße**

Die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen hat am 29.03.2017 beschlossen, eine Teilfläche von ca. 15 qm - vorbehaltlich der Vermessung - aus dem Grundstück Gemarkung Oberhausen, Flur 35, Flurstück 418, gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 nach Ablauf von 3 Monaten nach ortsüblicher Bekanntmachung dieses Beschlusses als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen, da für die Einziehung überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Die einzuziehende Fläche ist in dem beigefügten Plan (Anlage 1) zeichnerisch dargestellt.

Die Verwaltung ist ermächtigt, diese Fläche einzuziehen, falls fristgerechte Einwendungen nicht erhoben werden.

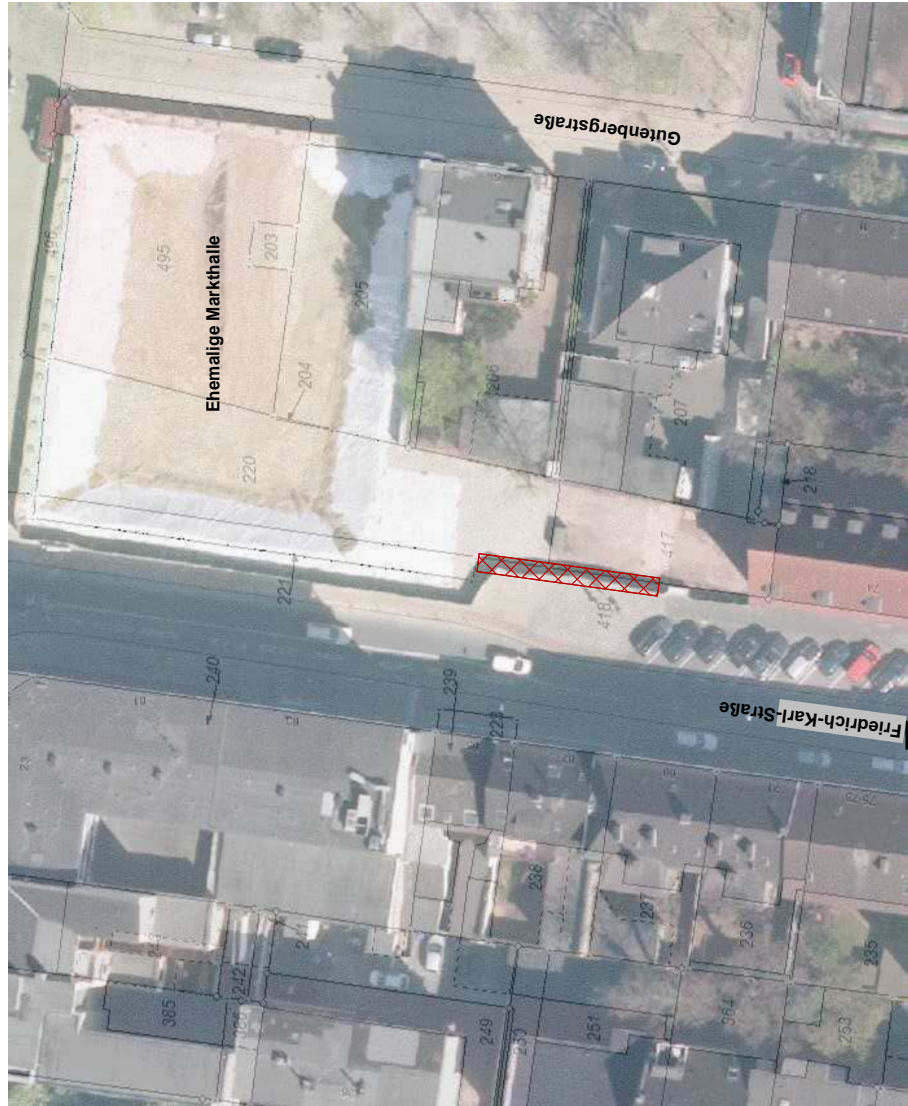
Die Absicht der Einziehung wird hiermit bekannt gemacht, um Gelegenheit zur Einwendung zu geben. Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr, und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, eingelegt werden. Zuständige Dienststelle ist der Fachbereich 5-6-50, Zimmer A 227, im Technischen Rathaus Sterkrade.

Oberhausen, 30.03.2017

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Lauxen

Anlage 1 zur öffentlichen Bekanntmachung für die Einzuhung einer Teilfläche auf der Friedrich-Karl-Straße



= Einzuziehende Fläche

Projekt Nr.:	Plan Nr.:
Auftraggeber:	
Baumaßnahme:	
Baubeginn:	Bauende:
Stadt Oberhausen Fachbereich 5-6-50 / Verkehrs- und Baustellenmanagement	



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Widmung von Straßen

Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung folgende Straße für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen:

Barmingholteener Straße

(Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 30, Flurstücke 896, 783 und 1087 jeweils tlw.)

Straße Vogelsangweg

(Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 30, Flurstück 780 tlw.)

Die gesamte zu widmende Fläche ist in dem beigefügten Lageplan als Anlage zur Widmungsverfügung rautiert dargestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW. S. 548) erhoben werden.

Hinweis:

Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigefügt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das dem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der oben stehenden Rechtsmittelbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten besteht jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der zuständigen Dienststelle, Fachbereich 5-6-50 in Zimmer A 227 des Technischen Rathauses Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr, und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann die Widmungsverfügung gegebenenfalls, insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten, korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

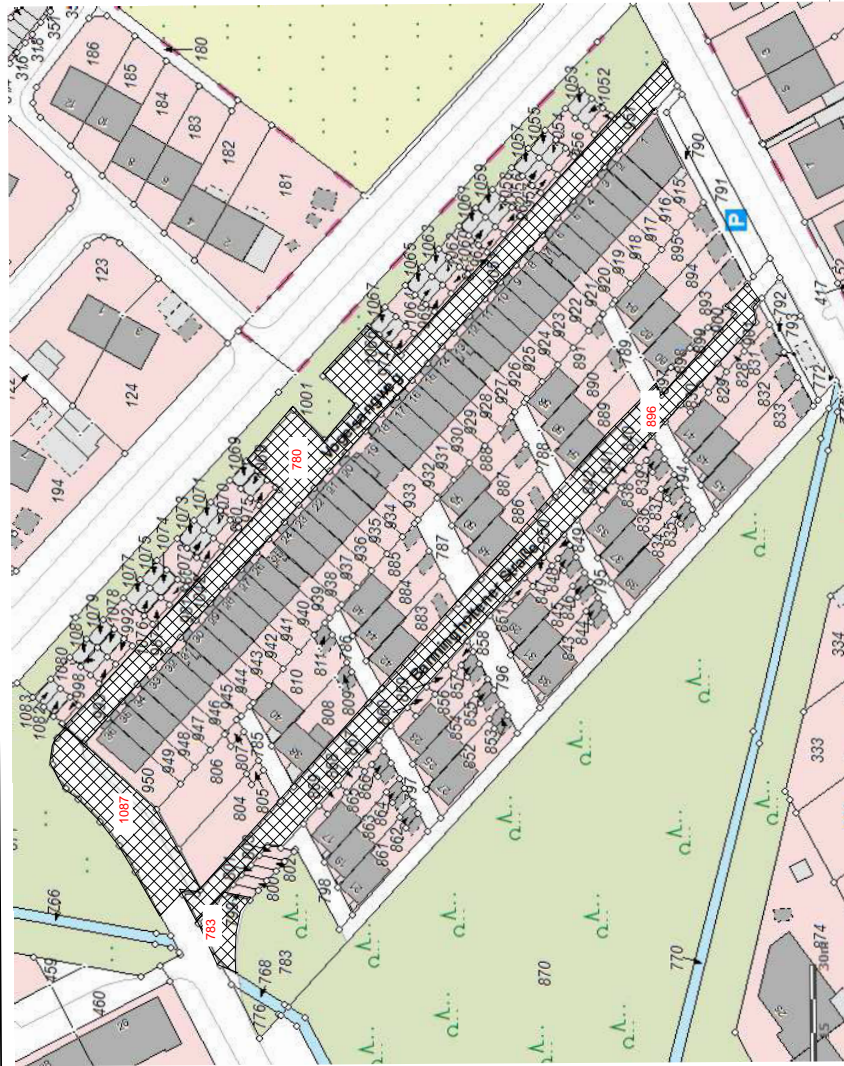
Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieser Widmungsverfügung wird durch einen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

Oberhausen, 20.03.2017

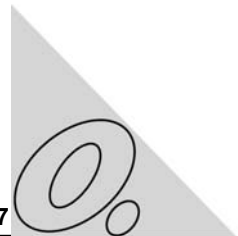
Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Lauxen

Anlage 1 zur Widmungsverfügung vom 20.03.2017 für die Straßen Vogelsangweg und Barmingholteher Straße



= gewidmete Fläche



Ausschreibung

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Kanalerneuerung und Ausbau der Straßburger Straße von Lohstraße bis Danziger Straße (2. Bauabschnitt)

- Leistung:**
- ca. 2.500 m³ Bodenaushub für Kanalbau bis ca. 6,00 m Tiefe
 - ca. 2.400 m² Gestufter innerstädtischer Linearverbau
 - ca. 170 m Offene Wasserhaltung der Kanalbaugruben
 - ca. 170 m Steinzeugrohre DN 400 liefern und verlegen
 - ca. 4 Stck. Fertigteilschächte DN 1000 bis DN 1200 liefern und einbauen
 - ca. 34 Stck. Hausanschlüsse DN 150 erneuern
 - ca. 2.400 m² Fahrbahndecke aufnehmen
 - ca. 2.400 m² Schottertragschicht (Fahrbahn) aufnehmen
 - ca. 300 m² Fahrbahndecke fräsen
 - ca. 1.800 m² Befestigung aus Pflaster und Platten aufnehmen
 - ca. 800 m³ Frostschutzschicht liefern und einbauen
 - ca. 2.000 m² Schottertragschicht (Fahrbahn) liefern und einbauen
 - ca. 2.000 m² Asphalttragschicht liefern und einbauen
 - ca. 2.000 m² Asphaltbinderschicht liefern und einbauen
 - ca. 2.300 m² Splittmastixasphalt liefern und einbauen
 - ca. 2.200 m² Schottertragschicht (Gehwege) liefern und einbauen
 - ca. 2.200 m² Pflaster liefern und einbauen
 - ca. 600 m Bordsteine liefern und einbauen
 - ca. 850 m Rinnenbahn liefern und einbauen
 - ca. 13 Stck. Straßeneinläufe liefern und einbauen
 - ca. 100 m Straßenentwässerungsleitung liefern und einbauen

Teile der Bauarbeiten müssen gemäß eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nach DGUV-R 101-004 (Kontaminierte Bereiche) ausgeführt werden.

Bauzeit:
Anfang 25. KW 2017 - Ende 24. KW 2018

Zuschlagsfrist:
09.06.2017

Die Angebotsunterlagen können ab 24.04.2017 bis 04.05.2017 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:
Kanalerneuerung und Ausbau der Straßburger Straße von Lohstraße bis Danziger Straße (2. Bauabschnitt)

Stadtparkasse Oberhausen
IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,
Swift-BIC: WELADED10BH
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:
25,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:
Herr Barmscheidt
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-370

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 10.05.2017, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften haben gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG - NRW in Verbindung mit § 8 TVgG sowie §§ 17 und 18 TVgG - NRW auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle Verpflichtungserklärungen und Nachweise zur Beitragsentrichtung gemäß § 7 TVgG - NRW abzugeben, wenn Sie nicht präqualifiziert sind oder deren Präqualifikation sie Nachweise und Erklärungen des TVgG - NRW nicht mit einschließen.

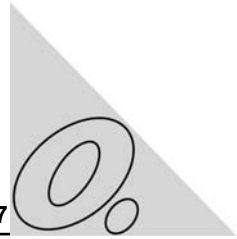
Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Internationale Kurzfilmtage
Oberhausen
11. – 16. Mai 2017

63.

www.kurzfilmtage.de





schmug(mede+)



Gedenkhalle Oberhausen

Dauerausstellung
**Oberhausen im
Nationalsozialismus
1933 – 1945**

Konrad-Adenauer-Allee 46
46049 Oberhausen
dienstags bis sonntags 11 bis 18 Uhr

Infos zu Workshops unter
Telefon 02 08_60 70 531-0
gedenkhalle-bunkermuseum@oberhausen.de
www.gedenkhalle-oberhausen.de

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,- Euro, für sechs Monate 20,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 4. Mai 2017
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühling 2017 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de